

## Die Stellvertretung

### Zusatzbogen 2

## Das Offenkundigkeitsprinzip

### 1. Grundsatz: Offenkundiges Handeln im fremden Namen

- § 164 I BGB verlangt für eine wirksame Stellvertretung, dass der Vertreter seine Willenserklärung erkennbar im Namen des Vertretenen abgibt. Dieses sog. Offenkundigkeitsprinzip dient in erster Linie dem Schutz des Erklärungsempfängers, der i.d.R. ein Interesse daran hat, zu erfahren, mit wem er kontrahiert.
- Gemäß § 164 I 2 Fall 1 BGB kann der Vertreter **ausdrücklich** im Namen des Vertretenen handeln.
- Das Gesetz lässt nach § 164 I 2 Fall 2 BGB aber auch genügen, **wenn sich aus den Umständen ergibt**, dass die Abgabe der Erklärung im Namen des Vertretenen erfolgen soll. Für die Abgrenzung zwischen Vertreter- und Eigengeschäft gelten die allgemeinen Auslegungsregeln (§§ 133, 157 BGB). Danach ist entscheidend, wie der Erklärungsempfänger das Verhalten des Handelnden unter Berücksichtigung aller Gegebenheiten des Einzelfalls verstehen durfte.

### 2. Ausnahmen vom Offenkundigkeitsprinzip

#### 1. Unternehmensbezogene Geschäfte

- Bei **unternehmensbezogenen Geschäften** geht im Zweifel der Wille der Beteiligten dahin, dass der Betriebsinhaber gebunden sein soll. Will der Handelnde ausnahmsweise selbst Vertragspartner werden, so muss er ausdrücklich darauf hinweisen. → Kassierer im Supermarkt

#### 2. Verdecktes Geschäft für den, den es angeht

- Von einem verdeckten Geschäft für den, den es angeht, wird gesprochen, wenn der Erklärende zwar für den Vertretenen handeln möchte, dies jedoch nicht deutlich macht und dem Geschäftsgegner die Person des Kontrahenten *gleichgültig* ist.
- Das verdeckte Geschäft für den, den es angeht, wirkt trotz fehlender Offenkundigkeit für und gegen den ungenannten Geschäftsherrn. Die Durchbrechung des Offenkundigkeitsprinzips wird damit gerechtfertigt, **dass es bei Geschäften des täglichen Lebens dem Geschäftsgegner nicht auf die Person des Geschäftspartners ankommt, sofern das Geschäft (durch Barzahlung) gleich erfüllt wird.**

### 3. Handeln unter fremden Namen

- **Die Namenstäuschung**

Ist die Identität des Handelnden für den Geschäftsgegner unerheblich und will er mit der Person, die „vor ihm steht“, unabhängig von ihrem Namen den Vertrag schließen, handelt es sich um eine sog. „Namenstäuschung“, d.h. ein Handeln unter falscher Namensangabe.

**In diesen Fällen wird der Handelnde selbst Vertragspartei. Es liegt ein Eigengeschäft des Handelnden vor.** → Bsp. Einchecken im Hotel unter dem Namen „Pocahontas“

- **Die Identitätstäuschung**

Kommt es dem Dritten dagegen sehr wohl auf die Identität des Geschäftspartners an, würde er also nicht mit dem Handelnden kontrahieren, wenn er wüsste, dass dieser nicht derjenige ist, für den er sich ausgibt, liegt ein Fall der sog. Identitätstäuschung vor.

In diesem Fall wird das Handeln unter fremden Namen wie das Handeln in fremden Namen behandelt, allerdings unter analoger Anwendung der §§ 164 ff. BGB. Es kommt also ausschließlich ein Geschäft zwischen ihm und dem Namensträger in Betracht. Allerdings ist dieses schwebend unwirksam, sofern der Handelnde ohne Vertretungsmacht gehandelt hat. Ob dieses schwebend unwirksame Geschäft geheilt wird, hängt von der Genehmigung des Vertretenen analog §§ 177 I, 184 I BGB ab. Verweigert dieser die Zustimmung, haftet der Handelnde dem Geschäftsgegner persönlich analog § 179 I BGB.